

American Football und Cheerleading Verband Berlin/Brandenburg e.V.

Anlage 1

Handlungsempfehlung und Leitlinie zum Kinder- und Jugendschutz

A. Grundlagen

Im Sinne der Prävention von Kindeswohlgefährdung in der aktiven Kinder- und Jugendarbeit tragen alle Tätigen, aber auch sonst verantwortliche Personen oder Institutionen dafür Sorge, Gefährdungen des Kindeswohls vorzubeugen und ihnen entgegenzutreten sowie (ggf.) geeignete Maßnahmen zu ergreifen bzw. diese einzuleiten.

Grundlegende Regelungen sind durch §235 und §236 StGB festgehalten. Bedeutsam unterstützen jedoch §8a und §72a SGB VIII in der Umsetzung der Präventionsarbeit. Denn durch §30a BZRG kann seit Mai 2010 auf Antrag ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (eFz) im Bereich der vorgenannten Strafnormierungen verlangt werden und muss vor Aufnahme der auszuübenden Tätigkeit sowie dann in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren eingesehen werden. Die Gültigkeitsdauer/ Aktualität eines eFZ beträgt ab Ausstellung drei Monate. Bei Überschreitung der Drei-Monatsfrist ist jeweils ein aktuelles Führungszeugnis einzuholen.

Im Dezember 2009 wurde ein „Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes“ verabschiedet und in der Landesverfassung Artikel 13 unlängst ergänzt. Demnach hat jedes Kind ein Recht „auf eine Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung“.

Daraus ergibt sich für alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen, insbesondere auch für alle Verantwortlichen in Sportvereinen und -verbänden, den hieraus resultierenden Schutzauftrag, wie er u.a. in §8a SGB VIII festgehalten ist, ernst zu nehmen und umzusetzen.

So dient §72a SGB VIII entsprechend der Überprüfung der persönlichen Eignung aller (ehrenamtlichen) Personen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Dies erfolgt u.a. dadurch, dass ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §30, §30a BZRG vorzulegen ist, um im Rahmen der Prävention sicherzustellen, dass keine Gefährdung vorliegt. Die Einsichtnahme des eFZ hat unter Berücksichtigung des aktuellen Bundesdatengesetzes zu erfolgen und ist seit 2017 verpflichtend.

Aber auch bei nachträglichen Anhaltspunkten im Hinblick auf Gefährdung des Kindeswohls durch die Übungsleiter*Innen oder sonstige Tätige in den Vereinen/ Verbänden ergibt sich eine Verantwortlichkeit aller beteiligten Personen und Institutionen, die davon hinreichend Kenntnis haben, insbesondere in Fällen einer sog. Garantenpflicht. Sofern entgegen dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung dieser pflichtwidrig nicht wahrgenommen wird und keine entsprechenden Gegenmaßnahmen ergriffen/ eingeleitet werden, kann dies sowohl in strafrechtlicher Hinsicht (u.a. Beihilfe), aber auch in zivilrechtlicher Hinsicht Konsequenzen haben und eine Haftung auslösen, die bei Einzelnen durch die gesetzliche Neuregelung des §31a BGB (Haftungserleichterung) evtl. begrenzt ist, der Institution bzw. dem Verein in jedem Falle zulasten gelegt wird.

American Football und Cheerleading Verband Berlin/Brandenburg e.V.

B. Empfehlungen

- 1.) Von allen (aktiv) eingesetzten Übungsleiter*Innen und sonstigen Tätigen im Kinder- und Jugendbereich ist die Vorlage eines polizeilichen erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) anzufordern. Es ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, welche rechtskräftig wegen einer Straftat aufgrund der §171, §174 bis §174c, §176 bis §181a, §182 bis §184 e oder §225 StGB u.ä. verurteilt worden sind oder ein laufendes Verfahren bekannt ist.
- 2.) Von allen ehrenamtlichen Tätigen wird die Vorlage eines eFZ verlangt. Dies gilt insbesondere für Personen, die Spieltage oder Trainingscamps mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen begleiten und verantwortungsvoll Beaufsichtigen, diese Anleiten oder in sonstiger Form mit den Kindern und Jugendlichen im Kontakt sind. Auch der Vereinsvorstand/ die Abteilungsleitung muss ein eFZ aufgrund der Fürsorgepflicht und der Vorbildfunktion sowie des Behandeln von vertraulichen und personengebundenen Daten einsehen lassen.
- 3.) Eine Aktualisierung oder nachträgliche Einholung des Führungszeugnisses empfiehlt sich in jedem Falle bei einem nachträglichen Verdachtsfall oder nach Ablauf von zwei Jahren. Darüber hinaus kann ein Verein so eine bewusste Präventionsarbeit leisten und schafft Regelmäßigkeiten mit dem Hinblick auf die eigenen Fürsorgepflichten.
- 4.) Auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Übungsleiter*Innen u.ä., aber auch von Ehrenamtlichen sind entsprechende Bestimmungen aufzunehmen, die die notwendige Sensibilisierung nebst struktureller Rahmenbedingungen schaffen, die die Übergriffe auf betreute junge Menschen verhindern und schlimmstenfalls schnellstmöglich aufdecken und abstellen.
- 5.) Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die darauf hindeuten, dass eine Gefährdung des sog. Kindeswohls in Betracht kommt, sollten unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung derselben ergriffen werden. Die Sorgeberechtigten (sofern kein Verdacht auf häusliche Gewalt o.ä. besteht) der Kinder und Jugendlichen sind zu benachrichtigen und einzubinden. Zur internen Klärung ist die/ der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte einzubeziehen und frühestmöglich über Vorgänge zu informieren, um wenn nötig weitere Maßnahmen einleiten zu können.

C. Hinweise

- 1.) Die Ausstellung des Führungszeugnisses im Sinne von §30, §30a BZRG ist bei den Bürgerämtern im Land Berlin für ehrenamtliche Tätige i.d.R. kostenfrei. Voraussetzung ist eine Bescheinigung des Mitgliedsvereins über die ehrenamtliche Tätigkeit und die Anforderung des Führungszeugnisses aufgrund des §72 a Kinder- und Jugendhilfegesetz des SGB VIII. Eine Vorlage der Zuzahlungsbefreiung wird den Vereinen auf Antrag vom Verband zur Verfügung gestellt.
- 2.) Minderjährig Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit können erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr unter Einsichtnahme des eFZ freiwillig eine Tätigkeit im Verein/ Abteilung

American Football und Cheerleading Verband Berlin/Brandenburg e.V.

ausüben. Hierbei ist von den volljährig Tätigen des Vereins ebenfalls auf die minderjährig Ehrenamtlichen zu achten.

- 3.) Betreffende ehrenamtliche Tätige sowie vertraglich gebundene Personen innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit sollten bei der Anforderung des Führungszeugnisses darüber aufgeklärt werden, dass dies kein unfreundlicher Akt gegen das freiwillige Engagement ist, sondern dem gesetzlich verankerten, vorbeugenden Kinder- und Jugendschutz geschuldet ist und darüber hinaus dem positiven Image des Vereins/ der Abteilung dient.